

# § 12 Oö. GZG

Oö. GZG - Oö. Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.08.2021

## § 12

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

Die den Gemeinden nach diesem Landesgesetz zukommenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereichs.

In Kraft seit 01.01.2006 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)